

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2507

vom 13. September 1977

Gemeinde Niederdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Leeacker"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 6. Juni 1977 dem Bau- und Strassenlinienplan "Leeacker" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 10. Juni bis 9. Juli 1977 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 23 vom 9. Juni 1977 sowie im Waldenburger Bezirksanzeiger gleichen Datums publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. Juni 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 13. Juli/30. August 1977 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Der gesetzliche Mindestbauabstand längs der Kantonsstrasse beträgt richtigerweise 5,0 m bzw. 10,5 m von der Strassenaxe (§ 85 Baugesetz). Um den zu erwartenden Sichtverhältnissen im Einmündungsbereich der Leeackerstrasse in die Kantonsstrasse besser Rechnung zu tragen, müssen die Sichtdreiecke auf 8/8 m vergrössert werden. Dem Einmündungsbereich muss deshalb die Genehmigung versagt werden. Der nichtgenehmigte Teil ist im Plan mit grüner Farbe durchgestrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeinderversammlung Niederdorf am 6. Juni 1977 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Leeacker" mit Ausnahme der Einmündung in die Kantonsstrasse im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 45/eBS/4/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf

Ingenieurbüro Holinger AG, Galmsstr. 4,
Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rhein-
strasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

—Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

